



Bericht zur Umsetzung des Kleinprojektfonds Euregio J00193 Herbst 2012 (BA 14) – Herbst 2013 (BA 16)

im Rahmen des Programms
„Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit“
Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013



Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltliche Schwerpunktsetzung bei den Kleinprojekten	3
2	Mittelbindung und finanzielle Abwicklung	3
2.1	Mittelbindung	4
2.2	Finanzfluss der EFRE-Mittel (inkl. Erfahrungen mit Rückflüssen)	4
2.3	Projektliste	4
3	Sicherung der Qualität und Effizienz der Umsetzung	7
3.1	Begleitung	7
3.2	Genehmigungsausschuss und Projektauswahl	7
3.3	Zusammenfassung der wichtigsten Probleme inklusive möglicher Verbesserungsvorschläge	7
3.4	Publizität	8
4	Anhang	8

1 Inhaltliche Schwerpunktsetzung bei den Kleinprojekten

Als Kleinprojekte werden Projekte angesehen, die folgenden Themenbereichen zugeordnet werden können:

- Wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Qualifizierung/Bildung
- Natur und Umwelt
- Zugang und Erreichbarkeit
- Gesundheit und Sozialwesen
- Soziokulturelle Zusammenarbeit

Das Kleinprojekt ist grundsätzlich als ein grenzüberschreitendes Vorhaben zu planen und mit einem Partner im (Nachbarland/Programmgebiet) durchzuführen. Hierbei müssen zwei von vier Kooperationskriterien erfüllt sein. Diese sind:

- gemeinsame Planung
- gemeinsame Durchführung
- gemeinsame Finanzierung
- gemeinsames Personal

Einmalige Veranstaltungen ohne Nachhaltigkeit sind nicht förderfähig und es bedarf zudem eines neuen, innovativen grenzüberschreitenden Ansatzes.

Bei Kleinprojekten handelt es sich um Projekte, deren Gesamtkosten 25.000,00 € nicht übersteigen. Durch solche grenzüberschreitenden Kleinprojekte sollen insbesondere „people-to-people“ - Vorhaben in der Programmregion ermöglicht werden.

Als Antragsteller können regionale und lokale Verbände, Vereine, Gemeinden, Schulen und dergleichen auftreten. Einzelbetriebe und Einzelpersonen können keine Anträge stellen.

2 Mittelbindung und finanzielle Abwicklung

2.1 Mittelbindung

Für das Projekt „Kleinprojektfonds Euregios OÖ/By 2010-2012“ ab Oktober 2012:

Im Zeitraum Oktober 2012 bis September 2013 wurden in 2 Sitzungen des Regionalen Lenkungsausschusses insgesamt 14 Projektanträge behandelt. Es wurden alle 14 Projekte genehmigt mit eingeplanten EFRE Mitteln in Höhe von 137.191,24 €, das entspricht 16,6% der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel (825.000,00 €). 1 Projekt wurde in der 11. Sitzung am 16.10.2012 zurückgestellt und in der 12. Sitzung am 09.04.2013 genehmigt.

Finanzielle Abwicklung:

Die geprüften Verwendungsnachweise der Kleinprojekte werden von den Projektpartnern gesammelt und an die jeweils zuständige RK geschickt. Die zuständige RK überprüft die Abrechnungen und übermittelt Prüfbestätigungen. Diese werden an den Lead-Partner (EUREGIO Bayerischer Wald – Böhmerwald – Unterer Inn e.V.) weitergeleitet. Der Lead-Partner leitet diese an die Lead-Partner RK (Regierung von Niederbayern) weiter. Die Lead-Partner RK stellt die Auszahlungsanweisung aus. Die EFRE-Mittel für alle geprüften Projekte werden an den Lead-Partner überwiesen. Der Lead-Partner leitet die EFRE-Mittel an seine Projektpartner weiter, diese leiten die jeweiligen EFRE-Mittel an die Projektträger der Kleinprojekte. Die Weitergabe der Fördermittel von der Regionalmanagement Oberösterreich GmbH als Projektpartner an die österreichischen Euregio-Sektionen erfolgt erfahrungsgemäß sehr rasch.

2.2 Finanzfluss der EFRE-Mittel (inkl. Erfahrungen mit Rückflüssen)

Im Berichtszeitraum wurden für 14 Projekte EFRE-Mittel in Höhe von 121.421,93 € an die Projektträger ausbezahlt, das entspricht 21,5% der bislang eingeplanten Mittel (563.496,39 €). Die Erfahrung zeigt, dass Projekte oft günstiger abgerechnet werden als beantragt.

Im Berichtszeitraum ausbezahlte Projekte:

Projekttitle	Projektträger	EFRE-Mittel
Salzsäumerzug Schärding-Grafenau mit Säumerfest und Einweihung von Partnerschaftswappen	Stadt Grafenau	12.276,00
Kunst erleben entlang der Rottaler Museumsstraße	Stadt Eggenfelden	14.237,00
Grenzüberschreitendes Jubiläumskonzert	Gemeinde Mitterskirchen	1.931,00
900 Jahre Julbach - Historischer Umzug	Gemeinde Julbach (D)	11.730,00
Künstlerische Gestaltung mit Themenbezug Technologicampus Teisnach durch Studierende der Kunstuniversität Linz	Technologicampus Teisnach der Hochschule Deggendorf	14.659,00
Grenzenlos Golfen	Golf- und Landclub Bayerwald e.V.	11.110,00
Der unbekannt Dichter des	Stadt Plattling	7.373,00

Nibelungenlieds		
Wanderausstellung "Mein liebstes Stück"	Verein Rottaler Museumsstraße e.V.	14.362,00
Historischer Festzug Ering	Gemeinde Ering	9.570,00
Für Augen und Seele – Wegweiser zu den spirituellen Stätten im Landkreis Altötting und Bezirk Braunau	Landkreis Altötting	5.007,60
Friedensweg – Weihnachten in Burghausen	Burghauser Touristik GmbH	4.339,08
Straßentheater Harlekin	Innkultur „Bayern-Österreich“	462,00
Kooperationsforum Leichtbau OÖ/Bayern	Wirtschaftskammer OÖ	9.050,51
Klimaschutz und Energiewende in Kommunen	Klimabündnis Österreich gGmbH, Regionalstelle OÖ	5.314,74
Summe		121.421,93

2.3 Projektliste

Im Berichtszeitraum bewilligte Projekte:

Projekttitle	Projekträger	EFRE-Mittel
13. Graduiertentreffen im Internationalen Wirtschaftsrecht am 22. und 23. Juli 2012 in Linz und Passau	Universität Passau	2.820,00 €
750 Jahre Marktrechte	Markt Untergriesbach	15.000,00 €
Ornithologische Untersuchung des Inn im Bereich der Gemeinden Bad Füssing/ Kirchdorf am Inn	Gemeinde Bad Füssing	15.000,00 €
Freilichtspiel "Lieber Bairisch Sterben... Aidenbach 1706"	Markt Aidenbach	9.000,00 €
Friedensweg in Hochburg - Weihnachten in Burghausen	Burghauser Touristik GmbH	6.600,00 €
Auf den Spuren des Hl. Wolfgang - Pilgern von Regensburg an den Wolfgangsee	Wolfgangsee Tourismus Gesellschaft	15.000,00 €
Energiekooperation zwischen Markt Triftern/Bayern und der Klima- und Energiemodellregion Hausruck Nord, OÖ	Verein Netzwerk Hausruck Nord	14.956,00 €
Sommeroperette Wiener Blut im Pramtal und Donautal	Verein Salonorchester sINNfoniotta	14.700,00 €
Grenzenlos Wandern Wegscheid - Kollerschlag	Markt Wegscheid	10.500,00 €
EW-Festspiellandkarte	Europäische Wochen Passau e.V.	5.441,00 €
Drent und herent - bayerisch und oberösterreichische Musik- und Kulturbegegnung	Gemeinde Julbach	9.330,00 €
Grenzüberschreitendes Marktfest - Gemeinsam für ein sorgenfreieres	Marktgemeinde Mitterkirchen im Marchland	6.852,24 €

Leben		
Schmugglergeschichten aus der Grenzregion OÖ-Bayern	Marktgemeinde Kollerschlag	8.800,00 €
Faszination Blasorchester - Grenzen werden überschritten	Musikkapelle Franking	3.192,00 €
Summe		137.191,24 €

3 Sicherung der Qualität und Effizienz der Umsetzung

3.1 Begleitung

Es finden regelmäßig Abstimmungssitzungen der Projektpartner statt, bei denen alle Projekte, die dem Regionalen Lenkungsausschuss vorgelegt werden sollen, besprochen werden. Diese Sitzungen werden generell auch zum Erfahrungsaustausch genutzt und gewährleisten so eine sehr gute Zusammenarbeit der vier Partner. Bei förderrechtlichen Problemstellungen wird stets versucht, diese in enger Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde bzw. den zuständigen RK's abzustimmen.

3.2 Genehmigungsausschuss und Projektauswahl

Seit der neuen Programmperiode 2007-2013 haben sich die EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald-Unterer Inn e.V. (hierbei als Lead-Partner), Inn Salzach Euregio, Bayern e.V. und das Regionalmanagement Oberösterreich GmbH (als übergeordnete Struktur für die beiden Geschäftsstellen Mühlviertel und Innviertel-Hausruck) zusammengeschlossen und stellen gemeinsame Anträge zur Durchführung für den Kleinprojektfonds und wickeln diesen gemeinsam ab.

Die Vergabe der EFRE-Mittel für den Kleinprojektfonds erfolgte in Sitzungen eines gemeinsamen Gremiums, dem sogenannten Regionalen Lenkungsausschuss. Der Regionale Lenkungsausschuss trifft sich i. d. R. zweimal im Jahr und beurteilt und entscheidet (inkl. Vorschlag für eine Verbesserung oder Überprüfung der Projekte oder Begründung der Ablehnung) über die vorgelegten Projekte.

Der Regionale Lenkungsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern:

- die drei Geschäftsführer/Vorsitzende der Euregios bzw. RMOÖ
- 2 gewählte Vertreter der EUREGIO Bayerischer Wald – Böhmerwald – Unterer Inn e.V.
- 2 gewählte Vertreter der EUREGIO Bayerischer Wald – Böhmerwald - Regionalmanagement Mühlviertel
- 2 gewählte Vertreter der Inn-Salzach-Euregio, Sektion Österreich
- 2 gewählte Vertreter der Inn-Salzach-Euregio, Sektion Bayern

Zu den Sitzungen werden zudem mit beratender Stimme jeweils ein Vertreter der räumlich zuständigen Regionalen Koordinierungsstelle und der antragsbearbeitenden EUREGIO/RMOÖ- Geschäftsstellen eingeladen.

Anzumerken ist, dass das Vergabegremium – nach Vorschlag der Euregios – in seiner Sitzung am 27.03.2012 beschlossen hat, den Projektzeitraum des Kleinprojektfonds OÖ/BY von 31. März 2013 bis 30. Juni 2014 auf Grund freier Mittel zu verlängern. Die Verlängerung wurde am 12.06.2012 genehmigt, eine EFRE-Fördervertragsergänzung wurde dem Lead-Partner von der Verwaltungsbehörde zugesandt. Am 09.07.2013 wurde in Abstimmung mit allen Projektpartnern ein weiterer Antrag auf Projektzeitraumverlängerung bis 31.3.2015 gestellt, über den noch nicht entschieden worden ist.

3.3 Zusammenfassung der wichtigsten Probleme inklusive möglicher Verbesserungsvorschläge

Problem: Antragstellung und Verwaltungsaufwand

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass der erforderliche Verwaltungsaufwand vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Zuwendungssumme von Antragstellern zum einen immer wieder kritisch hinterfragt wird und in der Konsequenz dann Anträge nicht gestellt werden.

Durch gezielte Informationen und die Präzisierung der Dokumente, vgl. Anlage konnte in Summe die Qualität der Projekte und der Verwaltungsvollzug gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum erheblich verbessert werden. Dennoch bleibt der Verwaltungsaufwand zur beantragten Summe relativ hoch, da Kleinprojekte wie Großprojekte behandelt werden. Dies gilt in besonderer Weise für die Rechnungslegung, das Vergabewesen und die Eigenleistungsnachweise.

Verbesserungsvorschläge:

Eine wesentliche Erleichterung für ProjektträgerInnen bei der Abwicklung von KPF-Projekten – und INTERREG-Projekten generell – wäre eine noch intensivere Unterstützung bei der Abrechnung. Derartige Serviceleistungen sind sehr zeitintensiv, die Ressourcenausstattung bei den Euregios müsste deshalb entsprechend angepasst werden. Als Ergebnis könnte man eine höhere Projektquote im INTERREG-Programm erreichen und eine positivere Einstellung zur vielzitierten EU-Bürokratie, mit der ein deutlicher Antragsrückgang verbunden ist.

3.4 Publizität

Die Antragsteller für den Kleinprojektfonds werden auf die Einhaltung der Publizitätsvorschriften explizit hingewiesen (vgl. Anlage). Die Antragsteller müssen bei allen projektrelevanten Unterlagen (Publikationen, Präsentationen, Einladungen ...) sowie im Rahmen von projektbezogenen Veranstaltungen auf die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union hinweisen. Dies wird bei der Abrechnung der Kleinprojekte von den Projektpartnern entsprechend kontrolliert.


Die Projektpartner stellen dem Klein-Projektträger eine CD mit alle notwendigen Logos zur Verfügung.

Die Projektpartner (EUREGIOs/RMOÖ) selbst informieren regelmäßig über das Programm INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013 sowie den Kleinprojektfonds über folgende Quellen:

- regelmäßige Messenger/Newsletter
- Homepages www.rmoee.at, www.euregio-bayern.de, www.inn-salzach-euregio.de
- Jährliche Geschäftsberichte
- Laufende Pressemitteilungen
- Persönliche Gespräche und Informationsveranstaltungen

In diesem Zusammenhang wird auf die Förderung durch die Europäische Union und insbesondere des Fonds für Regionale Entwicklung hingewiesen.

Freyung, 20.09.2013

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Kaspar Sammer, Geschäftsführer

4 Anhang

Anlage 1 – Antragsformular

Anlage 2 – Fördervereinbarung KPF

Anlage 3 – Gemeinsame Regeln für zuschussfähige Ausgaben

Anlage 4 – Wichtige Hinweise für Antragstellung und Abrechnung

Anlage 5 – Publizitätsvorschrift



ANTRAGSFORMULAR

Kleinprojektfonds OÖ/Bayern

im Rahmen des Programms

„Ziel 3 – Europäische Territoriale Zusammenarbeit“

INTERREG IV

Deutschland/Bayern – Österreich 2007 – 2013

Projekttitle

Projektnummer:

(ist nicht vom Projektträger auszufüllen)



Hinweise:

Bitte füllen Sie den Antrag auf elektronischem Wege aus und schreiben Sie alle Angaben direkt in das Ihnen vorliegende Formular.

Ihr Antrag muss auf elektronischem Wege und in Papierform (geschäftsmäßig unterzeichnet) bei der regionalen Kleinprojektfonds-Stelle (Braunau / Burghausen / Freistadt / Freyung) eingereicht werden.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit des Antragsformulars wird auf die geschlechterspezifische Formulierung verzichtet. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt (grundsätzlich) die gewählte Form für beide Geschlechter.

Für die Durchführung eines Kleinprojektes ist es notwendig, mind. einen Projektpartner aus dem Nachbarstaat (Programmgebiet) zu haben und diesen in das geplante Vorhaben entsprechend einzubinden (siehe Punkt 5).

Dieser Antrag ist auch vom Projektpartner zu unterzeichnen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bei Vereinen: Vereinssatzungen in Kopie
- Kopie von bereits vorliegenden Förderzusagen (nationale Mittel)
- Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, falls keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht (in Abstimmung mit der Regionalen Kleinprojektfondsstelle)

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Regionale Kleinprojektfondsstellen in Bayern:

EUREGIO Bayerischer Wald - Böhmerwald - Unterer Inn

Frau Kathrin Braumandl

Schlosssteig 1

D-94078 Freyung

Telefon.: ++49 (0)8551 / 57 - 269

Fax: ++49 (0)8551 / 57190

k.braumandl@euregio-bayern.de

www.euregio-bayern.de

Inn-Salzach-Euregio, Bayern e.V.

Frau Dr. Dorothea Friemel

Industriezeile 54

A – 5280 Braunau

Telefon: +43 7722 - 67350 8560

Fax: +43 7722 - 67350 8561

dorothea.friemel@inn-salzach-euregio.de

www.inn-salzach-euregio.de

Regionale Kleinprojektfondsstellen in Oberösterreich:

Regionalmanagement OÖ GmbH

Geschäftsstelle Innviertel-Hausruck

Frau Mag. Silke Sickinger

Industriezeile 54

A-5280 Braunau/Inn

Telefon: ++43 (0)7722 / 65100 – 8143

Fax: + 43 (0)7722 / 65100 – 8144

silke.sickinger@rmooe.at

www.rmooe.at

Regionalmanagement OÖ GmbH

Geschäftsstelle Mühlviertel

Frau Romana Sadravetz

Industriestr. 6

A-4240 Freistadt

Telefon: ++43 (0)7942 / 77188 – 257

Fax: ++43 (0)7942 / 77188 – 260

romana.sadravetz@rmooe.at

www.rmooe.at

1. Angaben zum Projekt

1.1. Projekttitle:
1.2. Beschreibung des Projektes: (Ausgangslage, Projektinhalt, Projektziele) – max. 2000 Zeichen
1.3. räumlicher Wirkungsbereich des Projektes: Gemeinde(n): Landkreis(e) in Bay: Bezirk(e) in Ö:
1.4. Projektzeitraum: (inkl. Vor- und Nachbereitungszeit) <u>Projektbeginn:</u> <u>Projektende:</u> (alle projektbezogenen Ausgaben sind beglichen):

2. Angaben zum Projektträger (Antragsteller)

2.1. Name und Rechtsform des Lead-Partners: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> privat	
2.2. Anschrift des Lead-Partners: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
2.3. Ansprechpartner:	
Name:	
Telefon:	Telefax:
E-mail:	
2.4. Bankverbindung:	
Bankinstitut:	
Bankleitzahl:	Konto-Nr.:

3. Angaben zum Projektpartner im Nachbarland (weitere Projektpartner: → Beiblatt)

3.1. Name und Rechtsform des Projektpartners: : <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> privat	
3.2. Anschrift des Projektpartners: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
3.3. Ansprechpartner:	
Name:	
Telefon:	Telefax:
E-mail:	
3.4. Bankverbindung (optional):	
Bankinstitut:	
Bankleitzahl:	Konto-Nr.:

¹⁾ Mit einem Doppelklick auf das Kästchen öffnet sich ein Symbol-Auswahl-Fenster, geben Sie bitte unter Standardwert „Aktiviert“ ein

4. Kosten- und Finanzierungsplan

Die Projektkosten sind vom Projektträger vorzufinanzieren. Nur mit Originalbelegen und Zahlungsbestätigungen nachgewiesene Projektkosten können aus EU-Mitteln bezuschusst werden.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Kosten aller Projektteilnehmer (= Gesamtkosten des Projektes) aufzunehmen. Alle Kosten müssen einen direkten Bezug zum Projekt haben.

Bei der Vorsteuerabzugsberechtigung des Projektträgers sind die Kosten ohne MWSt. anzugeben.

4.1. Kostenplan	GESAMT
Unbare Leistungen	
Freiwillige, unbezahlte Arbeit (10 €/h)	-,-- €
Sachleistungen (z.B. Materialien)	-,-- €
Sachkosten	
Reisekosten (z.B. KM-Geld mit 0,30 €/km)	-,-- €
Postgebühren / Porto	-,-- €
Büromaterial	-,-- €
Miete (z.B. Raummiete bei Veranstaltungen)	-,-- €
Bewirtung (ist zu begründen)	-,-- €
Transportkosten/Buskosten	-,-- €
Anschaffung Geringwertiger Wirtschaftsgüter	-,-- €
Abschreibung / AfA	-,-- €
Kosten für externe Leistungen z.B. Beratung, Planung, Grafiker, Projektbetreuung, ...	-,-- €
Referenten/Dozenten	-,-- €
Druckkosten für Flyer, Plakate, etc.	-,-- €
Inserate / Werbungskosten	-,-- €
Kleinmaterial	-,-- €
Sonstige Kosten:	-,-- €
PROJEKTGESAMTKOSTEN	-,-- €

4.2. Finanzierungsplan	GESAMT
PROJEKTGESAMTKOSTEN (Summe von 4.1):	-,-- €
... diese werden finanziert über:	
1) beantragte Kleinprojekt-Förderung (EU-Mittel aus INTERREG IV A; max. 60 % der Projektgesamtkosten)	-,-- €
2) Eigenmittel (Lead-Partner/Projektpartner), davon:	-,-- €
Eigene Finanzmittel (Lead-Partner)	-,-- €
Eigene Finanzmittel (Projektpartner)	-,-- €
Sachleistungen (unbar) (Lead-Partner/Projektpartner)	-,-- €
Freiwillige unbezahlte Arbeit (Lead-Partner/Projektpartner)	-,-- €
Einnahmen, davon	-,-- €
Teilnehmer-Gebühren	-,-- €
Sponsoring, Inserate	-,-- €
Eintrittsgelder	-,-- €
Verkaufserlöse	-,-- €
.....	-,-- €
3) Nationale öffentliche Zuschüsse/Förderungen, davon:	-,-- €
Förderstelle 1: Status: <input type="checkbox"/> beantragt / <input type="checkbox"/> bewilligt	-,-- €
Förderstelle 2: Status: <input type="checkbox"/> beantragt / <input type="checkbox"/> bewilligt	-,-- €
4) Private Zuschüsse, davon:	-,-- €
Zuschussgeber 1:	-,-- €
Zuschussgeber 2:	-,-- €

4.3. Sonstige Angaben :

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| a) Der Projektträger ist vorsteuerabzugsberechtigt (wenn ja, dann Kosten ohne MWSt.; wenn nein, dann Kosten mit MWSt. und Bestätigung vom Finanzamt [s. Hinweise S. 2]): : | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN |
| b) Im Kostenplan ist die Mehrwertsteuer enthalten? | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN |
| c) Die im Finanzierungsplan enthaltenen Eigenmittel des Lead-Partners sind gesichert? | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN |
| d) Die im Finanzierungsplan enthaltenen Eigenmittel des Projektpartners sind gesichert? | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN |

5. Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Grundvoraussetzung für die Förderung eines Projektes aus INTERREG IV A ist der Nachweis, dass die Projektteilnehmer jeweils bei mindestens zwei der folgenden Kriterien zusammenarbeiten.

5.1. Gemeinsame Planung:

 JA NEIN

Falls ja, bitte beschreiben Sie wie: (max. 200 Zeichen)

5.2. Gemeinsame Durchführung:

 JA NEIN

Falls ja, bitte beschreiben Sie wie: (max. 200 Zeichen)

5.3. Gemeinsame Finanzierung:

 JA NEIN

Falls ja, bitte beschreiben Sie wie: (max. 200 Zeichen)

5.4. Gemeinsames Personal:

 JA NEIN

Falls ja, bitte beschreiben Sie wie: (max. 200 Zeichen)

5.5. Beschreiben Sie die erwarteten Auswirkungen und Effekte des Projektes auf die Grenzregion: (max: 500 Zeichen)

6. Einverständniserklärung

Durch die Unterschrift bestätigt der Antragsteller die Kenntnisnahme und die Beachtung der folgenden Ausführungen:

- 1) Der Antragsteller beantragt auf der Grundlage des operationellen Programms „Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit, Deutschland / Bayern – Österreich 2007 - 2013“ kurz INTERREG IV A Bayern – Österreich mit dem vorliegenden Antrag die Förderung des beschriebenen Projektes.
- 2) Der Antragsteller bestätigt, dass das Projekt noch nicht begonnen wurde. Im Kleinprojektfonds ist nach Eingang des unterzeichneten Antrages (in Papierform) bei den EUREGIO- bzw. Regionalmanagement-Geschäftsstellen ein förderunschädlicher Beginn möglich. Bei unmittelbar bevorstehendem Beginn wird empfohlen, sich über den Eingang des Antrages zu versichern. Bis zur Förderentscheidung trägt der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko aus einer möglichen Ablehnung des Antrages bzw. einer möglichen Verringerung der Förderung gegenüber dem Antrag sowie einer nicht zeitgerechten Mittelbereitstellung.
- 3) Auf die Gewährung der beantragten EU-Mittel besteht kein Rechtsanspruch.
- 4) Die EU-Mittel werden ausschließlich zur Finanzierung der förderfähigen Kosten des beschriebenen Projektes verwendet.
- 5) Die Wirksamkeit der Bewilligung der EU-Mittel ist vom Eingang entsprechender EU-Mittel abhängig. Die Auszahlung der EU-Mittel kann erst nach Eingang der EU-Mittel bei der jeweiligen regionalen Kleinprojektfonds - Stelle erfolgen.
- 6) Der Abruf der EU-Mittel kann erst erfolgen, wenn tatsächlich getätigte Ausgaben in entsprechender Höhe vorliegen und vom Antragsteller bei der regionalen Kleinprojektfonds - Stelle mit Rechnungen und Zahlungsbelegen (beides im Original) im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereicht wurden (Erstattungsprinzip).
- 7) Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten auf Datenträger gespeichert werden. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute weitergegeben werden können.
- 8) Der/Die Zuwendungsempfänger(in) hat im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission und durch die Rechnungshöfe mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Strukturfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dazu sind u. a. sämtliche Belege vom Antragsteller bis 31.12.2022 aufzubewahren.
- 9) Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung gemachten Angaben. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- 10) Der Antragsteller bestätigt, dass bei der Entwicklung des Projektes die Grundsätze der Sorgfalt, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit beachtet wurden.
- 11) Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung gemachten Angaben sind für bayerische Antragsteller subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2037) und Artikel 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl S. 586). Vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben können die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) zur Folge haben. Für österreichische Antragsteller ist in diesem

Zusammenhang § 153 b des Strafgesetzbuches maßgeblich.

- 12) Der Antragsteller verpflichtet sich, dieses Projekt als EU-Projekt (Emblem der EU) sowie als Euregio- bzw. Regionalmanagementprojekt (z.B. mit Euregio- oder Regionalmanagementlogo) kenntlich zu machen und auf die Finanzierung durch den EFRE – Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung hinzuweisen. Ebenso ist das offizielle Logo des Programms „INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013“ zu verwenden. Details siehe auch „Publizitätsvorschriften“ auf der Programm-Homepage.

.....
(Ort, Datum)

.....
Stempel & rechtsverbindliche Unterschrift
des Projektträgers

.....
Stempel & rechtsverbindliche Unterschrift
des Projektpartners

gemeinsam grenzenlos gestalten
INTERREG
Bayern – Österreich
2007-2013



FÖRDERVEREINBARUNG

Kleinprojektfonds OÖ/Bayern

**im Rahmen des Programms
„Ziel 3 – Europäische Territoriale Zusammenarbeit“
INTERREG IV
Deutschland/Bayern – Österreich 2007 – 2013**

Projekttitlel

Projektnummer:



Im Rahmen des Kleinprojektfonds INTERREG IV A Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013 wird unter der Berücksichtigung der VO (EG) Nr. 1083/2006, VO (EG) Nr. 1080/2006 und der VO (EG) Nr. 1828/2006 durch den

Unterstützungsgeber des Kleinprojektfonds OÖ/Bayern

Name: Regionalmanagement Oberösterreich / GS Innviertel-Hausruck
Anschrift: Industriezeile 54, A – 5280 Braunau am Inn
Vertreten durch: GF Wilhelm Patri, MAS

an den Leadpartner (Unterstützungsempfänger)

Name:
Anschrift:
Vertreten durch:

ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von

% der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten

höchstens jedoch €
(in Worten: EURO)

aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) aus dem Programm INTERREG IV Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013 (Aktivitätsfeld 2.5) bewilligt.

Die Unterstützung dient ausschließlich der Durchführung des Projektes

(Projekt Nr.)

und erfolgt auf Basis des Beschlusses des Regionalen Lenkungsausschusses vom .

Der Leadpartner ist verpflichtet, das gesamte Projekt vorzufinanzieren. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass durch diese Bestimmung kein klagbarer Anspruch gegenüber dem durchführenden Unterstützungsgeber des Kleinprojektfonds OÖ/Bayern besteht.

1. Projektzeitraum

Das Projekt ist grundsätzlich vom Leadpartner lt. Inhalten im Projektantrag vom innerhalb der

Projektdauer: bis
(Zeitraum der Anrechnung von projektbezogenen Ausgaben und deren Begleichung)

zu realisieren. Kann das Projekt nicht entsprechend dem hier festgelegten Zeitplan umgesetzt werden, ist dies unverzüglich dem Unterstützungsgeber zu melden.

In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf Antrag beim Unterstützungsgeber verlängert werden. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn er **vor dem oben genannten Projektende (...)** gestellt wird.

2. Fördergegenstand
(Lt. Projektdatenblatt!!)

-
-
-
-
-

3. Kosten- und Finanzierungsplan

Folgender Kosten- und Finanzierungsplan lt. Antrag vom _____ bildet die Grundlage für diese Fördervereinbarung:

Kostenplan	GESAMT
Unbare Leistungen	€
Sachkosten	€
Gesamt:	€

Die Einzelansätze des Kostenplans dürfen bis max. 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei den anderen Einzelansätzen ausgeglichen wird. Eine Überschreitung der Gesamtkosten führt nicht zu einer Erhöhung der Förderung.

Finanzierungsplan	GESAMT
Projektgesamtkosten lt. Förderantrag	€
davon kofinanzierungsfähige Projektkosten:	€
... diese werden finanziert durch:	
1) beantragte Kleinprojekt-Förderung (EU-Mittel aus INTERREG IV A; max. 60 % der Projektgesamtkosten)	€
2) Eigenmittel (Lead-Partner/Projektpartner)*, davon:	€
Eigene Finanzmittel (Lead-Partner)	€
Eigene Finanzmittel (Projektpartner)	€
Sachleistungen (unbar) (Lead-Partner/Projektpartner)	€
Freiwillige unbezahlte Arbeit (Lead-Partner/Projektpartner)	€
Einnahmen, davon:	€
Teilnehmer-Gebühren	€
Sponsoring, Inserate	€
Eintrittsgelder	€
Verkaufserlöse	€
.....	€
3) Nationale öffentliche Zuschüsse/Förderungen**, davon:	€
Förderstelle 1: Status: <input type="checkbox"/> beantragt / <input type="checkbox"/> bewilligt	€
Förderstelle 2: Status: <input type="checkbox"/> beantragt / <input type="checkbox"/> bewilligt	€

4) Private Zuschüsse, davon:	€
Zuschussgeber 1:	€
Zuschussgeber 2:	€

4. Auszahlung der EFRE-Mittel

Die Auszahlung der EFRE-Mittel wird nach Projektabschluss und Vorlage des Verwendungsnachweises auf folgendes Konto des Leadpartners überwiesen.

Bank:

BLZ:

Kontonummer:

IBAN:

SWIFT-BIC:

Die EFRE-Mittel werden somit nur nach

- beidseitig **unterfertigter Fördervereinbarung**
- Vorlage der **Gesamtkostenabrechnung lt. Verwendungsnachweis** (siehe Checkliste)
- **Projektabschlussbericht** (siehe Projektbericht Kleinprojektfonds OÖ/Bay)
- **Nachweis der Publizitätsmaßnahmen** (siehe Richtlinien zum Kleinprojektfonds OÖ/Bay) mit Beilage von Belegexemplaren

ausbezahlt.

Wenn die Unterlagen dem Unterstützungsgeber vollständig vorgelegt, geprüft und in Ordnung befunden werden, wird die Auszahlung der Fördergelder nach Genehmigung durch die programmverantwortlichen Stellen veranlasst.

Eine Anweisung der EFRE-Mittel kann erst erfolgen, wenn diese tatsächlich budgetär verfügbar sind. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden (Zwischenfinanzierungskosten können nicht als förderfähig anerkannt werden).

5. Nachträglich zusätzliche Finanzierungsmittel oder Mehreinnahmen

Werden tatsächlich projektbezogene Einnahmen bzw. zusätzliche Finanzierungsmittel erzielt, die über die im Finanzierungsplan festgelegten Positionen hinausgehen, dann wird/werden die Zuwendung/en zur Vermeidung einer Überfinanzierung anteilig (öffentliche nationale Mittel und EFRE-Mittel) gekürzt.

6. Mehrfachförderung

Der Lead-Partner verpflichtet sich, keine weiteren EU-Mittel für dieses Projekt in Anspruch zu nehmen

7. Pflichten des Leadpartners (Unterstützungsempfänger)

Der Leadpartner verpflichtet sich:

- das Projekt ordnungsgemäß und dem Antrag getreu durchzuführen. Dem Unterstützungsgeber sind unverzüglich alle Ereignisse zu melden, die die Durchführung des Projektes verzögern, behindern oder unmöglich machen. Eine Änderung der Fördervereinbarung (z. B. zum Projektinhalt, Finanzierung, Änderung des Projektpartners, etc.) kann nur auf schriftlichen Antrag des Unterstützungsempfängers beim Unterstützungsgeber vor der geplanten Änderung erfolgen,
- alle für die Abrechnung notwendigen Unterlagen **bis spätestens** _____ an den Unterstützungsgeber zu liefern,
- der Informations- und Publizitätspflicht lt. Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr.1828/2006 der EU-Kommission vom 8. Dezember 2006 (insbesondere Art. 8) – Verwendung des EU-Logos ist nach zu kommen,
- sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zum 31.12.2022 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift sicher und geordnet aufzubewahren,
- über die genannten Berichte hinaus bis zum **31.12.2022** den Organen und Einrichtungen des Europäischen Rechnungshofs, der Europäischen Kommission, des Unterstützungsgebers, der Programmpartnerstaaten sowie deren Beauftragten
 - o jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen,
 - o gemäß deren Auswahl Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren,
 - o während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Prüfungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
- die einschlägigen nationalen Vergaberechtsbestimmungen einzuhalten. Ein österreichischer Projektträger fällt unter die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber nach dem BVergG 2006, wenn zumindest 50 v. H. der Gesamtprojektkosten durch die öffentliche Hand (= EFRE-Mittel zuzüglich nationale Kofinanzierung) finanziert wird. Für deutsche Projektteilnehmer gilt bei der Vergabe von Aufträgen folgendes: Kommunale Körperschaften haben Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) anzuwenden, andere Projektträger Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bis zum 31.12.2010 nach Maßgabe der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 vom 03. März 2009, Az. B II 2-6004-143-12.
- Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der vergebenen Aufträge ist in entsprechender Form nachzuweisen.

Außerdem erteilt der Unterstützungsempfänger sein Einverständnis, dass

- die im Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehenden Daten auf Datenträger gespeichert und an andere am Vollzug dieses INTERREG-Programms beteiligten Stellen, an die Europäische Kommission und / oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weitergegeben werden können,
- er auf Anforderung im Rahmen von Evaluierungen bzw. bei der Erhebung von projektbezogenen Indikatoren oder Daten mitzuwirken bereit ist,
- Name und Anschrift der Projektbeteiligten sowie Verwendungszweck, Höhe der Förderung und Projektergebnisse veröffentlicht werden.

8. Rücktritt und Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Der Unterstüztungsgeber ist zum sofortigen ganzen oder teilweisen Rücktritt von dieser Fördervereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - b) das geförderte Projekt nicht oder nicht termingerecht oder nicht entsprechend dem Antrag durchgeführt wird,
 - c) der Abschluss dieser Fördervereinbarung durch Angaben zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder der Unterstüztungsgeber, Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder sonstige programmteilnehmende Stellen über maßgebliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind,
 - d) der Unterstüztungsempfänger den Anforderungen an den Verwendungsnachweis bzw. dessen Vorlage, seinen Mitteilungs-, Nachweis- oder sonstigen Erklärungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - e) der Unterstüztungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert hat,
 - f) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Wettbewerbsrechts, der Publizität und Öffentlichkeitsarbeit) oder des nationalen Rechts (insbesondere des Steuerrechts) nicht eingehalten wurden,
- (2) Tritt der Unterstüztungsgeber von der Fördervereinbarung zurück oder wird diese unwirksam, so hat der Unterstüztungsempfänger den bereits ausbezahlten EFRE-Betrag zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Rückforderungsschreibens beim Unterstüztungsempfänger zur Zahlung fällig.
- (3) Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach dem Zinssatz, den die Europäische Zentralbank für ihre Kapitalfinanzierungsoperationen am ersten Tag des Monats anwendet, in den der Fälligkeitstermin fällt, zuzüglich 1,5 Prozentpunkte und wird vom Unterstüztungsgeber im Rückforderungsschreiben festgesetzt.

9. Ergänzende Regelungen

Beide Vereinbarungsparteien kommen darin überein, dass

- a) der Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung durch dieses Schriftstück erschöpfend und abschließend geregelt ist;
- b) alle aus früherer Zeit noch allenfalls bestehenden, den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffenden, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Unterstüztungsgeber und dem Unterstüztungsempfänger durch den vorliegenden Vertrag aufgehoben bzw. ersetzt werden;
- c) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind und der schriftlichen Form bedürfen;
- d) für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden sollten, die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vereinbarungspartner bindend bleiben. In diesem Falle sind die Vereinbarungspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

10. Geltungsdauer und Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Das Vereinbarungsangebot gilt als zurückgezogen, wenn nicht binnen eines Monats nach dessen Absendung (Datum des Absendervermerks) oder Aushändigung eine vom Unterstüztungsempfänger unterschriebene Ausfertigung der Fördervereinbarung beim Unterstüztungsgeber eingeht.

- (2) Wenn eine Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist aus Gründen, die der Unterstützungsempfänger nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, kann diese über ein rechtzeitiges Ersuchen verlängert werden.
- (3) Diese Fördervereinbarung tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner rückwirkend mit Projektbeginn in Kraft und bleibt wirksam bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln für dieses Projekt geltend gemacht werden können, längstens jedoch bis zum 31.12.2022.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Die Vereinbarungspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Für den Fall, dass eine Einigung binnen einer angemessenen Frist nicht zustande kommt, bestimmen die Vereinbarungsparteien hiermit das Landesgericht Linz als maßgeblichen Gerichtsstand.
- (2) Diese Fördervereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; jeder Vereinbarungspartner erhält ein Exemplar.

Linz, am

(Ort / Datum)

Für den Unterstützungsgeber:

.....

Wilhelm Patri, MAS (Name / Funktion)

Geschäftsführer

gemeinsam grenzenlos gestalten

INTERREG

Bayern – Österreich
2007-2013



GEMEINSAME REGELN FÜR ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN

Kleinprojektfonds OÖ/Bayern

im Rahmen des Programms

„Ziel 3 – Europäische Territoriale Zusammenarbeit“

INTERREG IV A

Deutschland/Bayern – Österreich 2007 – 2013



I. Rechtsgrundlagen

- 1) Die Zulässigkeit, für Ausgaben im Rahmen des Kleinprojektfonds OÖ-Bayern 2007-2013 eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu gewähren, ist nach folgenden Rechtsgrundlagen zu beurteilen:
 - den einschlägigen Bestimmungen der geltenden EU-Verordnungen;
 - den Bestimmungen des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013 in der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Kleinprojektfonds-Fördervertrages geltenden Fassung;
 - den Bestimmungen der gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln zum INTERREG-Programm Bayern-Österreich 2007-2013
 - den Bestimmungen allfälliger nationaler Förderungsrichtlinien (Beihilferegelungen) einschließlich der Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Österreichischen Bundes (BGBl. II Nr. 51/2004) und des Landes Oberösterreich sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Juni 2005) bzw. zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Juni 2005);
 - sonstigen programmspezifischen Auswahlkriterien gemäß aktueller Beschlussfassung des Begleitausschusses oder schriftlicher Vereinbarung zwischen den Programmpartnern.
- 2) Bei Widersprüchen und sonstigen Unklarheiten ist die jeweils strengste Regelung anzuwenden.

II) Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

- 1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit [Art. 27 VO (EG) Nr. 1605/2002 des Rates] sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszwecks, der jeweils im operationellen Programm und den Projektzielen festgelegt ist, angemessen sind.
- 2) Auch bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Förderungen aus EFRE ist dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit Rechnung zu tragen.
- 3) Unbeschadet der einschlägigen Vergabebestimmungen nach EU- oder nationalem Recht ist bei allen Vorhaben die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen (z. B. Druck von Broschüren, Übersetzungskosten, Experten honorare, Beratung, Studien) grundsätzlich in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. durch mind. 3 Preisvergleiche oder Vergleichsangebote). Die Einholung von Vergleichsangeboten kann unterbleiben, wenn gleichartige Leistungen mehrmals hintereinander zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal in rechtlich korrekter Weise ermittelt worden ist.

III) Tatsächlich getätigte Ausgaben

- 1) Es sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen) zuschussfähig, sofern unter Punkt V / B) keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 2) Die von den Begünstigten getätigten Ausgaben sind durch Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsnachweise etc.) nachzuweisen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege (z.B. Materialentnahmescheine) nachzuweisen.
- 3) Belege für Ausgaben sind entsprechend Art 90 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates bis zum 31. Dezember 2022 entweder im Original oder als bescheinigte Fassung auf allgemein anerkannten Datenträgern (z.B. Fotokopie, Mikrofiche, elektronische Fassung) von den Projektpartnern aufzubewahren.

IV) Nicht zuschussfähige Ausgaben

Außer den in der VO (EG) 1080/2006 Art. 7 sowie VO (EG) 1828/2006 Art. 48 bis 53 festgelegten Regelungen sind folgende Ausgaben nicht zuschussfähig:

- a) Nicht eindeutig projektbezogene Güter und Leistungen
- b) Geschenke, Preise und Spenden
- c) Personalkosten
- d) Künstler- und Sportlerhonorare
- e) Sitzungs- und Taggelder
- f) Leasing
- g) Sollzinsen, Bankgebühren und sonstige Finanzierungskosten
- h) Erstattungsfähige Mehrwertsteuer im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung
- i) Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, soweit sie nicht unmittelbar die Durchführung des Projekts betreffen (z.B. Haftpflichtversicherungen bei projektgegenständlichen Veranstaltungen)
- j) Erwerb von Kunstwerken
- k) Ausgaben für projektinterne Bewirtung der Projektpartner (Ausgaben für Bewirtung bei Veranstaltungen in angemessenem Ausmaß sind dann zuschussfähig, wenn sie zur Erreichung des Projektziels notwendig sind. Die Angemessenheit der Höhe der Kosten und des qualitativen Standards [durch ausreichend detaillierte Rechnung unter Angabe der Zahl der Teilnehmer] sowie die projektbezogene Notwendigkeit - mit näheren Angaben zur Veranstaltung samt Teilnehmerliste - müssen plausibel begründet werden.)
- l) Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- m) Diäten und Reisekosten der Teilnehmer in Ausübung ihres öffentlichen Amtes
- n) Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger/-partner getragen werden
- o) Leistungen, die zwischen den Partnern erbracht und verrechnet werden
- p) Verrechnete Ausgaben, die nicht eindeutig einem Projektpartner zurechenbar sind
- q) Verrechnete Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen
- r) Doppelt verrechnete Ausgaben
- s) Nicht bezahlte Rechnungsteilbeträge (z.B. wegen Schadenersatzforderungen, etc.)
- t) Nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt)
- u) Pauschalierte Gemeinkosten (z.B. für Miete, Strom, Reinigung, Büromaterial, Sekretariat)
- v) Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen sowie von sonstigen Organisationen (z.B. Vereinen)
- w) Sämtliche Kosten einmaliger Veranstaltungen ohne nachhaltige Wirkung
- x) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten.

V) Zuschussfähige Ausgaben

Als förderfähig können nur projektbezogene Ausgaben anerkannt werden, deren Rechtsgrundlage innerhalb des in der Fördervereinbarung genannten Projektzeitraums entstanden ist.

A) Sachkosten

- (1) Sachkosten (s. Auflistung im Förderantrag) sind grundsätzlich förderfähig, wenn sie tatsächlich getätigt wurden (s. III Abs. 1) und nicht unter Punkt IV. genannt sind.
- (2) Reisekosten (Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind förderfähig, wobei das km-Geld nur bis zu 0,30 €/km gefördert wird.
- (3) Ausgaben für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern sind förderfähig, sofern die Wirtschaftsgüter zu Marktpreisen erworben wurden, wobei nicht die Höhe des vollen Anschaffungspreises, sondern nur die steuerlichen Abschreibungssätze für die Dauer der Projektlaufzeit anerkannt werden.

B) Eigenleistungen/ Unbare Leistungen

- (1) Unbare Leistungen können Sachleistungen oder freiwillige unbezahlte Arbeit sein.
- (2) Freiwillige unbezahlte Arbeit der Projektpartner ist förderfähig, wenn sie belegsmäßig mittels des vorgegebenen Stundennachweises nachvollziehbar sind. Diese Leistungen dürfen mit max. 10 €/h ins Projekt gerechnet werden.
- (3) Die Summe der unbaren Leistungen darf den Wert der tatsächlichen förderfähigen Geldleistungen nicht übersteigen.

VI) Einnahmen

- (1) Einnahmen im Sinne des Art. 55 Abs. 1 der VO (EG) sind alle Leistungen in Geld oder Geldeswert, die dem Projekt zufließen und durch die Nutzung bzw. sonstige wirtschaftliche Verwertung projektgegenständlicher Einrichtungen bzw. Maßnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Sponsoring, Teilnahmebeiträge aus Schulungen und Kursen) erzielt werden.
- (2) Die Gesamtkosten von Kleinprojekten liegen ex definitione unter einer Million EUR. Daher können die Einnahmen zur Deckung der im Finanzierungsplan des Projekts veranschlagten Eigenmittel herangezogen werden. Werden tatsächlich projektbezogene Einnahmen erzielt, die über die im Finanzierungsplan festgelegten Einnahmen hinausgehen, dann sind die Zuwendung(en) zur Vermeidung einer Überfinanzierung anteilig (öffentliche nationale Mittel und EFRE-Mittel) zu kürzen.
- (3) Können die Einnahmen in Art und/oder Höhe nicht konkret bemessen werden, sind diese über einen für das konkrete Projekt angemessenen Bezugszeitraum zu schätzen.

VII) Abschlussbestimmung

Diese Richtlinie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weitere Details können im Einzelfall entschieden werden.

gemeinsam grenzenlos gestalten
INTERREG
Bayern – Österreich
2007-2013



WICHTIGE HINWEISE FÜR ANTRAGSTELLUNG UND ABRECHNUNG

Kleinprojektfonds OÖ/Bayern

im Rahmen des Programms
„Ziel 3 – Europäische Territoriale Zusammenarbeit“
INTERREG IV A
Deutschland/Bayern – Österreich 2007 – 2013



I. Antragstellung und Fördervoraussetzungen

- 1) Als Antragsteller können regionale und lokale Verbände, Vereine, Gemeinden, Schulen und dergleichen auftreten. Einzelbetriebe und Einzelpersonen können keine Anträge stellen.
- 2) Durch die Förderung sollen kleine grenzüberschreitende Projekte in der Programmregion und hier insbes. auch people-to-people Vorhaben ermöglicht werden. Grenzübergreifende Kontakte zwischen den BürgerInnen, Organisationen und Institutionen der Programmregion sollen verbessert werden.
- 3) Ein Projekt ist förderfähig, wenn es einem der folgenden Themenbereiche zugeordnet werden kann:
 - wirtschaftliche Zusammenarbeit
 - Tourismus- und Freizeitwirtschaft
 - Qualifizierung / Bildung
 - Natur und Umwelt
 - Zugang und Erreichbarkeit
 - Gesundheit und Sozialwesen
 - soziokulturelle Zusammenarbeit
- 4) Das Projekt ist grundsätzlich als ein grenzüberschreitendes Vorhaben zu planen und mit einem bayerischen / österreichischen Partner durchzuführen.
- 5) Das Gesamtkostenvolumen für das grenzüberschreitende Projekt darf max. € 25.000,- (=Kosten beider Partner!) betragen.
- 6) Die Förderintensität aus dem INTERREG IV A–Kleinprojektfonds beträgt max. 60% der förderfähigen Kosten und wird durch den Regionalen Lenkungsausschuss entschieden.
- 7) Die maximale Projektdauer ab Antragsdatum sind 18 Monate.
- 8) Jedes Projekt kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden. Die Voraussetzung für einen nochmaligen Antrag ist eine inhaltliche Aufwertung, eine räumliche oder inhaltliche Erweiterung, eine neue Zielsetzung, etc. des Projektes.
- 9) Eine Förderung wird insbes. nicht gewährt bei
 - Veranstaltungen, die keinen grenzüberschreitenden Bezug haben und Folgemaßnahmen nicht erkennen lassen
 - Veranstaltungen mit geringem innovativen, neuwertigen Ansatz
 - Betriebskooperationen auf einzelbetrieblicher Ebene
 - Projekte, bei denen bereits EU-Förderungen bewilligt wurden

10) Der Antrag muss schriftlich von beiden Partnern unterschrieben und elektronisch (per email) bei folgenden Stellen eingereicht werden:

EUREGIO Bayerischer Wald - Böhmerwald - Unterer Inn

Frau Kathrin Braumandl
Schlosssteig 1
D-94078 Freyung
Telefon.: ++49 (0)8551 / 57 - 269
Fax: ++49 (0)8551 / 57190
k.braumandl@euregio-bayern.de
www.euregio-bayern.de

Inn-Salzach-Euregio, Bayern e.V.

Frau Dr. Dorothea Friemel
Industriezeile 54
A – 5280 Braunau
Telefon: +43 7722 - 67350 8560
Fax: +43 7722 - 67350 8561

dorothea.friemel@inn-salzach-euregio.de
www.inn-salzach-euregio.de

Regionalmanagement OÖ GmbH

Geschäftsstelle Innviertel-Hausruck
Frau Mag. Silke Sickinger
Industriezeile 54
A-5280 Braunau/Inn
Telefon: ++43 (0)7722 / 65100 – 8143
Fax: + +43 (0)7722 / 65100 – 8144
silke.sickinger@rmooe.at
www.rmooe.at

Regionalmanagement OÖ GmbH Geschäftsstelle Mühlviertel

Frau Romana Sadravetz
Industriestr. 6
A-4240 Freistadt
Telefon: ++43 (0)7942 / 77188 – 257
Fax: ++43 (0)7942 / 77188 – 260
romana.sadravetz@rmooe.at
www.rmooe.at

11) Mit dem Projekt darf nicht vor der schriftlichen Antragstellung (Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle) begonnen werden.

II. Hinweise für die Zusammenarbeit

Die nachfolgenden Ausführungen gelten als Leitfaden für die Beurteilung der Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Projekten im Kleinprojektfonds.

Grundvoraussetzung für die Förderung eines Projektes aus INTERREG ist der Nachweis, dass die Projektteilnehmer mindestens bei zwei der folgenden Arten(Kriterien) zusammenarbeiten. Ein Kriterium gilt nur dann als erfüllt, wenn alle Unterpunkte angekreuzt werden können!

Gemeinsame Entwicklung / Ausarbeitung

- Alle Projektpartner tragen zur Projektentwicklung bei.
- Die Projektpartner legen die Projektumsetzung fest, d.h., gemeinsame Entwicklung von Zielen, Ergebnissen, Budget, Zeitplan und Verantwortlichkeiten für Aufgabenbereiche zur Zielerreichung.
- Die Projektpartner erarbeiten ihr gemeinsames Wissen und ihre projektspezifischen Erfahrungen sowie ihre gemeinsamen Erwartungen an das Projekt.

Gemeinsame Durchführung

- Der Lead-Partner trägt die Gesamtverantwortung für das Projekt, aber alle Projektpartner sind teilverantwortlich in die Umsetzung eingebunden.

- Jeder Projektpartner koordiniert seinen Aufgabenbereich und gewährleistet die Umsetzung der geplanten Aktivitäten, die Erreichung von Zwischenzielen und die Bewältigung von unerwarteten Schwierigkeiten.
- Jeder Projektpartner ist zumindest an einem Aufgabenbereich beteiligt.

Gemeinsames Personal

- Alle Projektpartner setzen ihr Personal zur Erfüllung ihres jeweiligen Aufgabenbereichs ein. Die anfallenden Personalkosten sollen von beiden Seiten der Grenze getragen werden (gilt nicht für externe Dienstleistungen).
- Alle Mitarbeiter koordinieren ihre Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich untereinander und tauschen regelmäßig Informationen aus.
- Unnötige Doppelfunktionen bei unterschiedlichen Partnern sind zu vermeiden.

Gemeinsame Finanzierung

- Das Projekt hat ein gemeinsames Budget mit den Partnern gemäß deren Aufgabenbereichen zugeordneten Finanzierungsanteilen. Grundsätzlich leisten alle Projektteilnehmer einen Finanzierungsanteil.
- Das Budget beinhaltet die Tranchen pro Jahr und Aufgabenbereiche.
- Die förderfähigen Projektkosten sowie die erhaltenen Fördermittel sind in einer gesonderten Buchhaltung der Projektteilnehmer eindeutig nachvollziehbar.

III. Fördervereinbarung und Abwicklung

- 1) Die Förderzusage ist nach Beschluss durch den Regionalen Lenkungsausschuss und nach Unterzeichnung der Fördervereinbarung verbindlich.
- 2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Die Projektpartner sind grundsätzlich verpflichtet, das gesamte Projekt vorzufinanzieren. Die Auszahlung der Förderung erfolgt dann nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen sowie eines ausführlichen Projektberichtes (vorgegebene Struktur) inkl. Dokumentation.
- 4) Eine Nachförderung von Projekten aufgrund von Planungsänderungen, -fehlern, Kostensteigerungen und dergleichen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den unvorhergesehenen Ausfall von anderen Förderquellen.
- 5) Die Publizitätspflicht der EU ist in jedem Fall einzuhalten. Bei Missachtung werden Fördermittel nicht ausbezahlt. Die Regionalen Kleinprojektfondsstellen stellen Ihnen gerne einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung!

IV. Weitere Hinweise

- 1) Der Unterstützungsnehmer nimmt die Hinweise im Antragsformular zur Kenntnis und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Antrages. Eventuelle Änderungen dieser Angaben, insbesondere jener des Kosten- und Finanzplanes sind unverzüglich der Einreichstelle bekannt zu geben. Bewusst falsche Angaben sind strafrechtlich relevant.
- 2) Im Falle einer widmungswidrigen Verwendung werden die Fördermittel sofort zur Rückzahlung fällig und verursachter Schaden ist dem Verwalter des Kleinprojektfonds zu ersetzen. Der Fördergeber behält sich entsprechende rechtliche Schritte vor.
- 3) Der Unterstützungsnehmer verpflichtet sich, die widmungsgerechte Verwendung zuerkannter Fördermittel durch ein Kontrollorgan des Landes Oberösterreich, des Freistaates Bayern bzw. der Förderstelle oder der Europäischen Kommission überprüfen zu lassen.
- 4) Der Unterstützungsnehmer erklärt, dass es sich bei dem zur Förderung eingereichten Projekt um ein sorgfältig geplantes und bearbeitetes Projekt handelt, bei dessen Erstellung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit streng beachtet wurden. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Förderung projektgebunden ist und nicht der Projektträger als Person Gegenstand der Förderung ist. Diesem Grundsatz muss im Fall einer Eigentumsübertragung, einer Veräußerung oder der Aufgabe der Verfolgung des Projektzieles Rechnung getragen werden.
- 5) Der Unterstützungsnehmer erklärt sich einverstanden, dass die Daten des Förderantrages elektronisch erfasst und in den Organen der Regionalen Kleinprojektfondsstellen beraten sowie der abwickelnden Abteilung der Oberösterreichischen Landesregierung und des Freistaates Bayern sowie der Verwaltungsbehörde des INTERREG Programms Bayern-Österreich zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig wird die Förderstelle ermächtigt, erforderliche Auskünfte und Abschriften für die Bearbeitung des Förderansuchens bei Behörden, Ämtern und anderen Stellen einzuholen, bzw. beim Förderungswerber einzufordern. Im Falle einer Förderung ist der Unterstützungsgeber ermächtigt, projektbezogene Angaben und Darstellungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.
- 6) Die Originalbelege des Verwendungsnachweises der Fördermittel müssen beim Leadpartner bis 31.12.2022 aufbewahrt werden.

INTERREG
Bayern – Österreich
2007-2013

Bayern ■
Oberösterreich ■
Salzburg ■
Tirol ■
Vorarlberg ■



PUBLIZITÄTSMABNAHME

Kleinprojektfonds OÖ/Bayern

im Rahmen von „Ziel 3 – Europäische Territoriale Zusammenarbeit“

INTERREG Deutschland/Bayern – Österreich 2007 – 2013

Folgende Logos müssen auf allen Drucksorten, Einladungen etc., die das Projekt betreffen aufscheinen.

Die Nichteinhaltung kann zur Kürzung von Fördermitteln führen.

Vorlage für bayerische Antragsteller:



Vorlage für österreichische Antragsteller:

